**M u s t e r s c h r e i b e n Haushaltsbegleitgesetz BBW Stand 12/2018**

An die

Bezügestelle (LBV etc.) und an die Beihilfestelle

(Adressat - je nach Dienstherr - anpassen!)

…………………………

…………………………

Datum……………….

**Personalnummer Besoldung / Versorgung: ………………………….
Personalnummer Beihilfe: ………………………….**

**Widerspruch gegen Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 und Antrag auf amtsangemessene Alimentation und Beihilfe entsprechend des Fürsorgegrundsatzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 16.10.2018 – 2 BvL 2/17 - zur abgesenkten Eingangsbesoldung § 23 LBesGBW vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) in der Fassung des Artikels 5 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 18.12.2012 (GBl. S. 677) für unvereinbar mit Art. 33 Abs. 5 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG und für nichtig erklärt.

Dabei hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass ein schlüssiges und umfassendes Konzept der Haushaltskonsolidierung notwendige Voraussetzung für eine besondere Belastung der Beamten-und Richterschaft mit Sparmaßnahmen ist und eine solche anhand einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien erkennbar werden muss. Ein solches Konzept setze wenigstens die Definition eines angestrebten Sparziels sowie die nachvollziehbare Auswahl der zu dessen Erreichung erforderlichen Maßnahmen voraus.

Diesen Anforderungen werde das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 nicht gerecht. Nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts stehen die Sparmaßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/14 „lediglich unverbunden nebeneinander“ und stellten sich letztlich als „Ansammlung scheinbar zufälliger Einzelregelungen“ dar. Der Hinweis im Gesetzentwurf auf erhebliche Konsolidierungs-beiträge der Beamten und Richter in der Vergangenheit sowie die Schuldenbremse und den Personalkostenanteil von rund 40 % wurden mit „lediglich formelhaften Erwägungen“ bezeichnet.

Des Weiteren ergibt sich die Verfassungswidrigkeit der abgesenkten Eingangsbesoldung nach der oben genannten Entscheidung des BVerfG daraus, dass der Landesgesetzgeber den aus der Verfassung abgeleiteten Prozeduralisierungsvorgaben nicht genügt hat. Diese beziehen sich auf Gesetzgebungsmaßnahmen in Besoldungsbereich. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg dehnt diese in seinem Urteil vom 14.12.2017 – 2 S 1289/16 – jedoch auf den Fall der Herabsetzung der beihilferechtlichen Einkünftegrenze im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 4 BVO aus.

Nach alledem bestehen zumindest Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit und Wirksamkeit der weiteren durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 vorgenommenen Sparmaßnahmen, insbesondere:

* Absenkung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von 18.000 € auf 10.000 €. Diese wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 14.12.2017 – 2 S 1289/16 - bereits für unwirksam erklärt. Die Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 5 C 4.18 anhängig.
* Einheitlicher Beihilfebemessungssatz von 50 % für ab dem 1.1.2013 eingestellte Beamtinnen und Beamte , dies bedeutet Reduzierung des Beihilfebemessungssatzes i.H.v. 70 % auf 50 % für
	+ berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner
	+ Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern
	+ Versorgungsempfänger
* Erhöhung der Kostendämpfungspauschale
* Begrenzung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen auf 70 %
* Abschaffung der vermögenswirksamen Leistungen im gehobenen und höheren Dienst
* Abschaffung des Besoldungszuschlags bei freiwilliger Weiterarbeit für Beamte und Richter der Besoldungsgruppen B2 bis B 11, R 3 bis R 8, W 3 und C 4 kw

Daher lege ich hiermit - vorsorglich zur Rechtswahrung - **Widerspruch** gegen die mich nachteilig betreffenden Maßnahmen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 sowie gegen hierzu bereits ergangenen Bescheide ein und **beantrage** die Gewährung einer Besoldung und Beihilfe, die dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation und der Fürsorge entsprechen, sowie eine entsprechende Nachzahlung.

Gleichzeitig beantrage ich meinen Widerspruch/Antrag vorerst nicht zu bescheiden, sondern bis zur gerichtlichen Klärung ruhen zu lassen und mir gegenüber auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Insoweit bitte ich um Übersendung einer Eingangsbestätigung nebst Verzichtserklärung.

Mit freundlichen Grüßen

…………………………...

(Unterschrift)